

Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh.

Handlungsbedarf und vorgesehene Vorsorgeplan- anpassungen per 1. Januar 2020

vom 20. März 2019

20. März 2019 swy / amu

Inhalt	Seite
1 Ausgangslage	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Meilensteine seit 1. Januar 2000 und Entwicklung des Leistungsziels	4
1.3 Entwicklung des Deckungsgrads	5
1.4 Kompetenzteilung zwischen Verwaltungskommission und Kanton	6
1.5 Angeschlossene Arbeitgeber	6
1.6 Entwicklungen auf Bundesebene und Einfluss auf Versicherungskasse	7
2 Handlungsbedarf	8
2.1 Zinsentwicklung seit 1. Januar 2000	8
2.2 Entwicklung der Lebenserwartung	9
2.3 Versicherungstechnischer UWS, Umwandlungsverluste	10
3 Provisorische Eckwerte des neuen Vorsorgeplans	12
4 Folgen der Vorsorgeplananpassungen	17
4.1 Berechnungsannahme: Vorsorgeplananpassung per 1. Januar 2019	17
4.2 Effekt der UWS-Reduktion	17
4.3 Effekt der Sparbeitragserhöhung	18
4.4 Effekt von individuellen Einlagen	21
5 Beitragsanpassungen	25
5.1 Beitragsanpassungen Arbeitnehmende	25
5.2 Beitragsanpassungen Arbeitgeber	25
6 Vorsorgeplananpassung aus Sicht der Versicherungskasse	26
6.1 Erhöhung des Deckungsgrads	26
6.2 Reduktion der Sollrendite	26
7 Würdigung aus Sicht des Experten für berufliche Vorsorge	27

1 Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. (Versicherungskasse) führt als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts die berufliche Vorsorge ihrer Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität durch. Oberstes Organ der Versicherungskasse ist die paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzte sechsköpfige Verwaltungskommission.

Die Versicherungskasse wies per 31. Dezember 2017 einen Deckungsgrad von 110.7% aus:

Vorsorgevermögen (A)		307'046'729
Sparguthaben Versicherte	-156'052'676	
Vorsorgekapitalien Rentner	-102'163'810	
Technische Rückstellungen	<u>-19'229'002</u>	
Total Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen (B)		<u>-277'445'488</u>
Wertschwankungsreserve		29'601'241
Deckungsgrad per 31. Dezember 2017 (A) / (B)		110.7%

Bis 31. Dezember 2018 ist der Deckungsgrad auf schätzungsweise 105% gesunken, bis Ende Februar 2019 jedoch bereits wieder auf gut 108% angestiegen.

Damit ist die finanzielle Lage der Versicherungskasse zwar solide und im Vergleich mit anderen kantonalen Vorsorgeeinrichtungen überdurchschnittlich gut. Diese Feststellung gilt auch für das kapitalmässige Versicherten-Rentner-Verhältnis von ca. 60% zu 40%, das als «gesund» bezeichnet werden darf. Allerdings ist die volle Risikofähigkeit der Versicherungskasse erst bei Erreichen des Ziel-Deckungsgrads von 114% gegeben. Die vorhandene Wertschwankungsreserve von 10.7% per Ende 2017 bzw. von aktuell gut 8% ist im Falle eines Einbruchs der Finanzmärkte relativ rasch aufgebraucht. Die Gefahr einer Unterdeckung in den nächsten Jahren ist vorhanden. Auch vor dem Hintergrund der extrem tiefen Zinsen ist die Situation für alle Vorsorgeeinrichtungen herausfordernd. Zu beachten ist ferner, dass die vergleichsweise gute finanzielle Situation auch der Tatsache zu verdanken ist, dass in den letzten Jahren die Sparguthaben der Versicherten deutlich tiefer verzinst werden mussten als die Vorsorgekapitalien der Rentner. Diese im Kapitaldeckungsverfahren systemfremde Umverteilung «von Jung zu Alt» soll mit der Vorsorgeplananpassung per 1. Januar 2020 erheblich reduziert werden.

Die wichtigsten beiden Herausforderungen, die **tiefen Zinsen** und die unaufhaltsam steigende **Lebenserwartung**, zwingen die Verwaltungskommission, Massnahmen zu ergreifen, damit die Versicherungskasse ihre Leistungen auch in Zukunft sicher erbringen kann. Zwar wurde das Beitrags- und Leistungssystem «erst» per 1. Januar 2014 angepasst, damals gleichzeitig mit organisatorischen Änderungen aufgrund neuer bundesrechtlicher Vorschriften. Weil die Zinsen seither aber nicht wie erhofft gestiegen, sondern sogar noch tiefer gefallen sind, muss der Vorsorgeplan erneut angepasst werden. Im Zentrum der Anpassungen stehen die Reduktion des Umwandlungssatzes

(UWS) zur Berechnung von neuen Altersrenten sowie kompensatorische Massnahmen in Form von Sparbeitrags erhöhungen und individuellen Einlagen zugunsten der Versicherten.

1.2 Meilensteine seit 1. Januar 2000 und Entwicklung des Leistungsziels

Zur allgemeinen Einordnung der geplanten Vorsorgeplananpassung sind nachfolgend die wichtigsten Meilensteine der Versicherungskasse seit dem Jahr 2000 aufgelistet. Unter anderem musste der UWS im ordentlichen Rücktrittsalter von einst 7.2% auf 5.8% ab 1. Januar 2019 gesenkt werden. Zum Erhalt des Leistungsziels wurden die Sparbeiträge zweimal (2009 und 2014) erhöht.

Datum	Meilenstein
1. Januar 2000	<ul style="list-style-type: none"> - Wechsel vom Leistungs- auf das Beitragsprimat - Ordentliches Rücktrittsalter 63 Jahre - UWS von 7.2% ab Rücktrittsalter 62
1. Januar 2005 - 31. Dezember 2011	<ul style="list-style-type: none"> - Schrittweise UWS-Reduktion von 7.2% auf 6.8%
1. Januar 2009	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung ordentliches Rücktrittsalter von 63 auf 65 Jahre - Vorzeitige, sofortige UWS-Reduktion auf 6.4% - Von der Versicherungskasse finanzierte Einlagen von CHF 2.7 Mio. (alters- und dienstjahresabhängig) - Anpassung Sparbeiträge und Behebung des jährlichen Finanzierungsdefizits von CHF 0.5 Mio.
1. Januar 2014	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche und organisatorische Verselbständigung durch neue kantonale Verordnung über die Versicherungskasse (u.a. Verwaltungskommission neu oberstes Organ, Aufhebung der Staatsgarantie) - Schrittweise UWS-Reduktion von 6.4% auf 5.8% ab 1. Januar 2019 - Erhöhung der Sparbeiträge

Auf der nächsten Seite wird dargestellt, wie sich seit dem Wechsel vom Leistungs- auf das Beitragsprimat die Sparbeiträge, der UWS im Alter 65 sowie entsprechend das Leistungsziel¹ entwickelt haben. Die rechte Spalte gibt die provisorischen Parameter des neuen Vorsorgeplans 2020 an.

¹ Das Leistungsziel entspricht der Altersrente in Prozenten des versicherten Jahreslohns bei einer lückenlosen Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse von Alter 23 bis 65. Vorliegend getroffene Annahmen: Projektionszinssatz = 1.5%, Lohnerhöhungen = 0.0% (→ «Realverzinsung» = 1.5%).

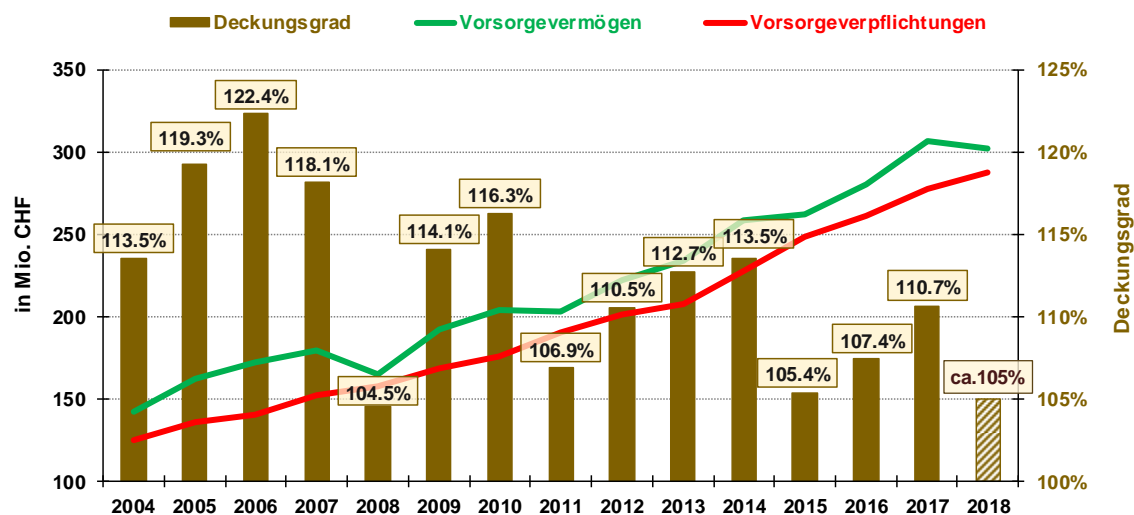
Vorsorgereglement	2000	2009	2014	2020
UWS im Alter 65	7.20%	6.40%	5.80%	5.20%
Spargutschriften in % des versicherten Jahreslohns	9.0% - 19.0%	8.0% - 20.0%	8.0% - 25.0%	10.0% - 27.0%
Alterskapital im Alter 65 in % des vers. Jahreslohns	821%	876%	972%	1089%
Leistungsziel in % des versicherten Jahreslohns	59.1% ^{a)}	56.1%	56.4%	56.6%
Versicherter Jahreslohn bei AHV-Lohn CHF 85'320 ^{b)}	CHF 56'880	CHF 60'435	CHF 60'435	CHF 60'435
Modellmässige Altersrente bei voller Beitragsdauer	CHF 33'618	CHF 33'878	CHF 34'057	CHF 34'233
Modellmässige Altersrente in % AHV-Lohn	39.4%	39.7%	39.9%	40.1%

a) Vor 2009 entsprach der Koordinationsbetrag zur Berechnung des versicherten Jahreslohns 100% der maximalen AHV-Altersrente, ab 2009 wurde er herabgesetzt auf 87.5% derselben. Zur Vergleichbarkeit wird in der untersten Zeile deshalb das Leistungsziel in % des AHV-Lohns angegeben.

b) Maximal rentenbildender AHV-Lohn ab 1. Januar 2019

1.3 Entwicklung des Deckungsgrads

Der gemäss Art. 44 BVV 2 jährlich berechnete Deckungsgrad hat sich seit dem Jahr 2004² zwischen 104.5% und 122.4% bewegt:



Der technische Zinssatz (Diskontsatz) zur Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen wurde seit 2004 in mehreren Schritten von 4.0% auf aktuell 1.5% gesenkt.³

² Vor dem 1. Januar 2004 wurde der Deckungsgrad anders berechnet, weshalb die Deckungsgrade davor nicht vergleichbar wären.

³ Der technische Zinssatz wird von der Verwaltungskommission festgelegt. Er sollte unterhalb der langfristig erwarteten Anlagerendite liegen. Mit den sinkenden Zinsen sanken auch die Renditeerwartungen der Versicherungskasse. Deshalb musste die Verwaltungskommission den technischen Zinssatz mehrmals reduzieren. Je tiefer der technische Zinssatz ist, desto mehr Vorsorgekapital muss die Versicherungskasse zurückstellen, um dieselben Vorsorgeleistungen erbringen zu können (Erklärung: Es wird davon ausgegangen, dass in Zukunft die Anlageerträge weniger zur Finanzierung der Vorsorgeleistungen beisteuern).

1.4 Kompetenzteilung zwischen Verwaltungskommission und Kanton

Die Organisation wird durch die Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013 (Verordnung) geregelt, die seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist. Gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben regelt der Kanton die Finanzierung, während die Verwaltungskommission die Höhe der Leistungen festlegt. Für das finanzielle Gleichgewicht ist nicht der Kanton, sondern die Verwaltungskommission als oberstes Organ verantwortlich.

Die Verordnung gibt den Rahmen (Minimum, Maximum) für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vor. Beitragsanpassungen innerhalb dieses Rahmens werden von der Verwaltungskommission bei der Standeskommission beantragt und von letzterer beschlossen. Anpassungen über den Beitragsrahmen hinaus würden eine Verordnungsänderung erfordern, die der Grosse Rat zu beschliessen hätte.

1.5 Angeschlossene Arbeitgeber

Der Versicherungskasse gemäss Verordnung *obligatorisch* angeschlossen sind:

- der Kanton, einschliesslich seiner unselbständigen Anstalten;
- die kantonale Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse und Arbeitslosenkasse;
- die Appenzeller Kantonbank;
- von Gesetzes wegen angeschlossene Körperschaften, Anstalten und Betriebe.

Der Versicherungskasse können sich *freiwillig* anschliessen:

- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten des Kantons;
- Institutionen mit Sitz im Kanton, die einen Auftrag erfüllen, welcher ansonsten von der öffentlichen Hand übernommen würde;
- Anstalten und Betriebe, die einen Bezug zum Kanton haben.

Per 31. Dezember 2018 waren der Versicherungskasse 35 Arbeitgeber angeschlossen. Gemessen an der Anzahl der versicherten Personen waren die fünf grössten Arbeitgeber der Kanton, die Schulverwaltung Appenzell, das Spital Appenzell, die Appenzeller Kantonbank sowie das Pflegeheim Appenzell.

1.6 Entwicklungen auf Bundesebene und Einfluss auf Versicherungskasse

Am 24. September 2017 hat das Stimmvolk die Vorlage «Altersvorsorge 2020» abgelehnt. Unter anderem wären mit der Reform der BVG-Mindest-UWS von 6.8% auf 6.0% reduziert und das ordentliche Frauen-Rentenalter schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht worden.

Nach Ablehnung der Vorlage bleibt der Handlungsbedarf natürlich bestehen. Während mit der «Altersvorsorge 2020» die 1. und 2. Säule gemeinsam reformiert worden wären, möchte der Bundesrat in einem neuen Anlauf die beiden Säulen getrennt behandeln, wobei er die Priorität auf die 1. Säule gelegt hat. Dem Bundesparlament soll bereits im Frühjahr 2019 die Reform «AHV 21» vorgelegt werden. Wann das BVG reformiert wird, ist zurzeit nicht bekannt.

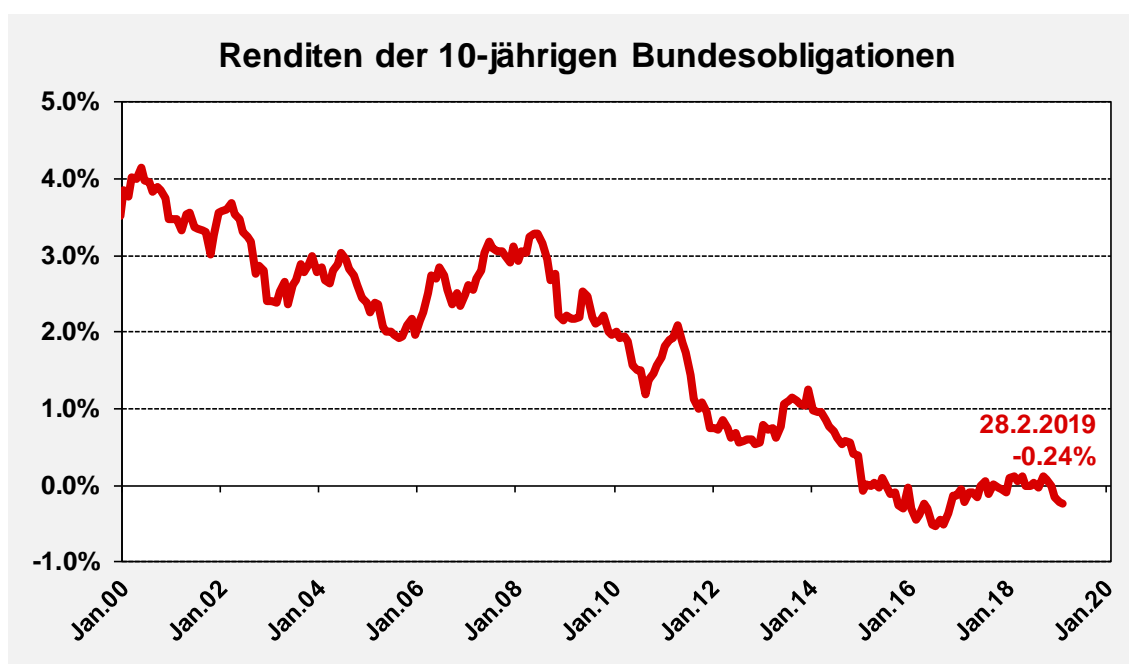
Um den BVG-Mindest-UWS von 6.8% finanzieren zu können, ist eine jährliche Anlagerendite von ca. 5% erforderlich. Der BVG-Mindest-UWS ist für die Versicherungskasse allerdings von untergeordneter Bedeutung, weil die Versicherungskasse Leistungen ausrichtet, die über das gesetzliche Obligatorium hinausgehen. Dementsprechend ist bei fast allen Versicherten die Altersrente der Versicherungskasse deutlich höher als die obligatorische BVG-Altersrente, auch wenn die Versicherungskasse einen tieferen UWS als 6.8% anwendet. Die Versicherten bauen - wie das bei allen anderen öffentlichen Pensionskassen auch der Fall ist - in der Versicherungskasse durch höhere Sparbeiträge mehr Sparguthaben auf, als das gesetzliche Minimum verlangt. Deshalb kann die Versicherungskasse ihren UWS weitgehend unabhängig vom BVG-Mindest-UWS festlegen.

2 Handlungsbedarf

Auslöser der erneuten Vorsorgeplananpassung sind die tiefen Zinsen und die damit verbundenen tiefen Renditeerwartungen sowie die steigende Lebenserwartung. Die erwartete Anlagerendite sowie die Lebenserwartung sind die wichtigsten Einflussgrößen des wichtigsten Leistungsparameters, nämlich des UWS.

2.1 Zinsentwicklung seit 1. Januar 2000

Die Rendite der als risikolos betrachteten Bundesobligation mit zehnjähriger Laufzeit ist seit dem Jahr 2000 von rund 4% auf rund 0% bis anfangs 2015 zurückgegangen. Seither bewegt sich die Rendite um 0%:

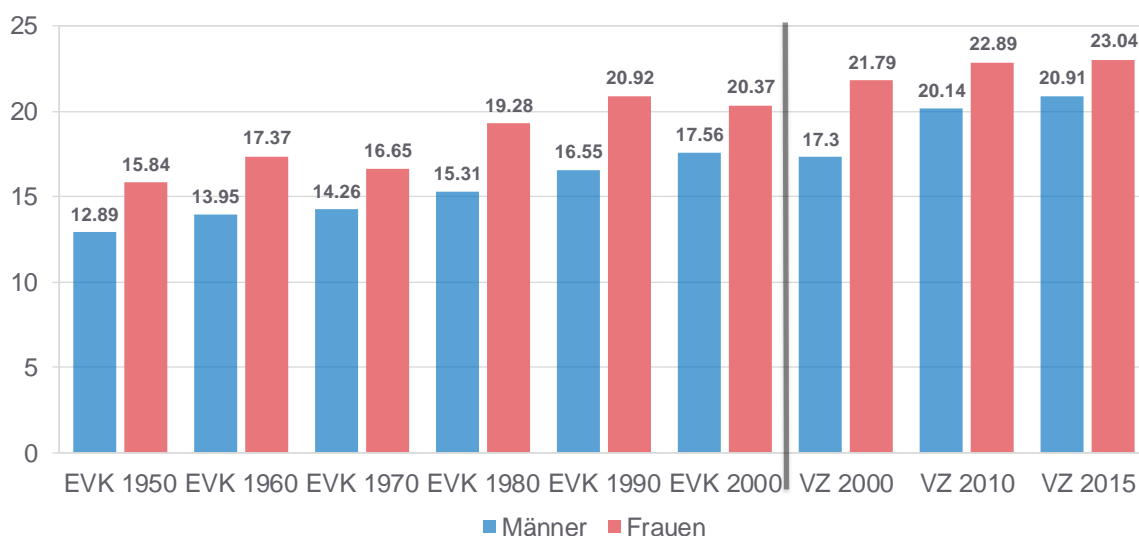


Die Versicherungskasse legt ihr Vermögen jedoch nicht nur in Bundesobligationen an, sondern auch in risikobehaftete Anlagekategorien wie z.B. Aktien und Immobilien. Basierend auf der aktuellen Anlagestrategie darf die Versicherungskasse nach Abzug der Vermögensverwaltungskosten eine langfristige Nettorendite von knapp 2% erwarten.

Die in den letzten Jahren deutlich höheren erzielten Anlagerenditen - die Versicherungskasse hat von 2012 bis 2018 eine durchschnittliche Jahresrendite von 3.5% erwirtschaftet - sind v.a. auf die fallenden Zinsen zurückzuführen. Dadurch wurden die Obligationen-, aber auch die Aktien- und Immobilienpreise in die Höhe getrieben. Aufgrund der mittlerweile sehr tiefen Zinsen kann sich diese Entwicklung eigentlich nicht weiter fortsetzen.

2.2 Entwicklung der Lebenserwartung

Die Lebenserwartung gibt an, wie viele Jahre im Erwartungswert eine lebenslange Rente auszurichten ist. Aufgrund des planmässigen Rücktrittsalters bei der Versicherungskasse von 65 Jahren wird nachfolgend die Entwicklung der **Lebenserwartung im Alter 65** für **Männer** und **Frauen** dargestellt:⁴



Die Lebenserwartung im Alter 65 ist seit 1950, also innerhalb von knapp 70 Jahren bei den Männern um rund acht und bei den Frauen um gut sieben Jahre gestiegen. Langfristig betrachtet hat die Lebenserwartung damit pro Jahrzehnt um gut ein Jahr zugenommen. Die immer wieder spekulierte „Abflachung“ der Zunahme der Lebenserwartung ist bis jetzt nicht erkennbar.⁵

Bei den Männern ist die Lebenserwartung im Alter 65 gemäss VZ 2000 und VZ 2015 innerhalb von 15 Jahren von 17.3 auf 20.9 Jahre gestiegen (+21%). Das heisst, dass eine Altersrente im Erwartungswert 21% länger ausgerichtet werden muss. Dies schlägt sich in höheren notwendigen Vorsorgekapitalien und Rückstellungen nieder und stellt für die Versicherungskasse eine grosse finanzielle Belastung dar.

⁴ EVK = Sterbetafeln der Eidgenössischen Versicherungskasse (Pensionskasse des Bundes), die letztmals im Jahr 2000 publiziert wurden; VZ = Sterbetafeln der Pensionskasse der Stadt Zürich, welche mittlerweile Daten von den meisten öffentlich-rechtlichen Schweizer Vorsorgeeinrichtungen beinhalten. Die Versicherungskasse wendet aktuell die VZ 2015-Grundlagen an.

⁵ Zu beachten ist, dass zwischen den beiden rechten Spaltenpaaren (VZ 2010 und VZ 2015) nur fünf (statt zehn) Jahre auseinanderliegen.

2.3 Versicherungstechnischer UWS, Umwandlungsverluste

Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die Zinsen (TZ = technischer Zinssatz⁶) und die Lebenserwartung auf den versicherungstechnischen UWS auswirken. In der mittleren Spalte sind die UWS mit dem aktuell von der Versicherungskasse verwendeten TZ von 1.5% angegeben. Die linke Spalte mit den UWS für die Jahre 2012, 2017 und 2023 (P = Periodentafel) widerspiegelt die Entwicklung der Lebenserwartung.

UWS 65 ⁷	TZ 2.0%	TZ 1.5%	TZ 1.0%
VZ 2010/P2012	5.24%	4.93%	4.63%
VZ 2015/P2017	5.19%	4.88%	4.58%
VZ 2015/P2023	5.09%	4.78%⁸	4.48%

Die unterste Zeile gibt die versicherungstechnischen UWS gemäss Periodentafel 2023 an. Diese Betrachtung ist relevant, weil der UWS im Rahmen der Übergangsfrist bis Dezember 2022 reduziert werden soll, d.h. die Übergangsfrist somit im Jahr 2023 abgeschlossen sein wird.

Beim aktuellen TZ von 1.5% beträgt der versicherungstechnische UWS im Alter 65 im Jahr 2023 voraussichtlich 4.78%. Legt die Versicherungskasse den reglementarischen UWS höher fest, müssen die entstehenden Umwandlungsverluste durch Beiträge finanziert werden.

Berechnungsbeispiel für einen Umwandlungsverlust im Jahr 2023, falls der aktuelle UWS im Alter 65 von 5.80% beibehalten würde:

Vorhandenes Sparguthaben im Alter 65	CHF 500'000
Aktueller UWS im Alter 65	5.80%
Jährliche Altersrente (= 500'000 x 5.80%)	CHF 29'000
Kostendeckender UWS im Alter 65 (VZ 2015/P2023, 1.5%)	4.78%
Notwendiges Vorsorgekapital der Altersrente (=29'000 / 4.78%)	CHF 606'700
./. vorhandenes Sparguthaben	<u>- CHF 500'000</u>
Umwandlungsverlust = Umverteilung*	CHF 106'700
Umwandlungsverlust in % Sparguthaben	21.3%

* Der Umwandlungsverlust von CHF 106'700 muss z.B. über eine Tieferverzinsung der Sparguthaben der Versicherten und / oder durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge finanziert werden.

⁶ Der technische Zinssatz (TZ) widerspiegelt die künftigen Anlageerträge zur Mitfinanzierung der Altersrente und fließt in die Berechnung des UWS ein. Der TZ sollte mit einer angemessenen Marge unter der erwarteten Anlagerendite liegen, was bei der Versicherungskasse erfüllt ist (TZ von 1.5%; erwartete Netto-Anlagerendite von knapp 2%).

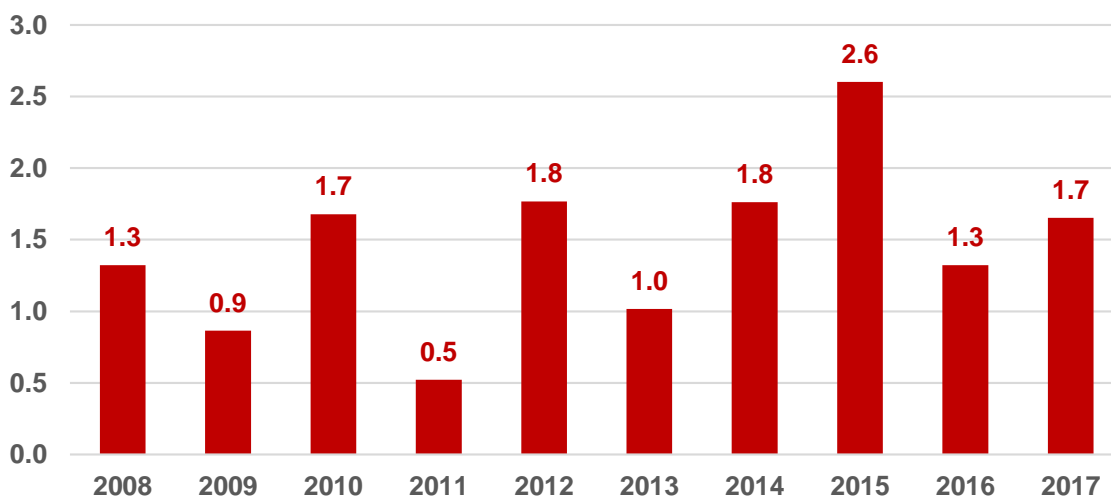
⁷ Annahmen: Sparguthaben-Aufteilung Männer / Frauen 67% / 33%; mitversicherte Ehegattenrente 60% und mitversicherte Alterskinderrente 20% der Altersrente

⁸ Die Zunahme der Lebenserwartung kostet pro Jahr umgerechnet ca. 0.5% Anlagerendite. Das bedeutet, dass zur Finanzierung des versicherungstechnischen UWS von 4.78% eine Anlagerendite von netto 1.5% (TZ) + ca. 0.5% = ca. 2.0% erforderlich ist.

Würde die Versicherungskasse ihren reglementarischen UWS bei 5.80% beibehalten, würde im Jahr 2023 bei den neuen Altersrenten im Durchschnitt ein einmaliger Umwandlungsverlust von 21.3% der verrenteten Sparguthaben anfallen.

Durch die zu hohen Umwandlungssätze hat die Versicherungskasse in den Jahren 2008 bis 2017 schätzungsweise folgende Umwandlungsverluste eingefahren (Basis: aktuelle technische Grundlagen VZ 2015/Periodentafel, TZ 1.5%):

Geschätzte Umwandlungsverluste (Mio CHF)



Lesebeispiel: 2015 wurden bei einem durchschnittlichen Umwandlungsverlust von 26% rund CHF 10 Mio. Sparguthaben verrentet (reglementarischer UWS von 6.20% vs. versicherungstechnische 4.92%). Die Umwandlungsverluste haben entsprechend ca. CHF 2.6 Mio. betragen.

Gesamthaft summieren sich die Umwandlungsverluste über die letzten zehn Jahre auf total rund CHF 15 Mio. Mit diesem Betrag hätten die Sparguthaben der Versicherten über den gleichen Zeitraum mit jährlich gut 1%-Punkt höher verzinst werden können, womit die Umverteilung konkret sichtbar wird.

3 Provisorische Eckwerte des neuen Vorsorgeplans

Die Verwaltungskommission hat sich an zahlreichen Sitzungen mit der vorliegenden Vorsorgeplananpassung befasst. Die provisorischen Eckwerte sind:

- (1) Reduktion der reglementarischen Umwandlungssätze (Ziffer 3.1.1);
- (2) Erhöhung der Sparbeiträge zum Erhalt des Leistungsziels (Ziffer 3.1.2);
- (3) Einlagen zugunsten der Versicherten (Ziffer 3.1.3).

Während (1) die Reduktion der reglementarischen Umwandlungssätze in der alleinigen Kompetenz der Verwaltungskommission liegt, müssen (2) die Erhöhung der Sparbeiträge sowie (3) die Arbeitgeber-Einlagen von der Standeskommission gutgeheissen werden.

Weitere Massnahmen, die von der Verwaltungskommission bereits beschlossen oder noch geprüft werden, sind Gegenstand von Ziffer 3.1.4.

3.1.1 Reduktion der reglementarischen Umwandlungssätze

Gemäss der bisherigen Übergangsregelung wurde der UWS im Alter 65 bis 2019 auf 5.80% gesenkt. Die Verwaltungskommission hat provisorisch beschlossen, den UWS ab Januar 2020 bis Dezember 2022⁹ weiter auf 5.20% zu reduzieren:

UWS im Alter 65	Bisherige Übergangsregelung	Provisorische neue Übergangsregelung
2014	6.30%	
2015	6.20%	
2016	6.10%	
2017	6.00%	
2018	5.90%	
2019	5.80%	
Jan. 2020 ... Dez. 2020		5.78% ... 5.60%
Jan. 2021 ... Dez. 2021		5.58% ... 5.40%
Jan. 2022 ... Dez. 2022		5.38% ... 5.20%

Die prozentuale Differenz zwischen dem künftigen reglementarischen UWS von 5.20% und dem versicherungstechnischen UWS von ca. 4.78% (Ziffer 2.3) führt im Jahr 2023 zu einem Umwandlungsverlust von 8.8% der verrenteten Sparguthaben. Für die Versicherungskasse werden die so entstehenden Umwandlungsverluste ab 2023 auf gut CHF 0.8 Mio. pro Jahr geschätzt.¹⁰ Diese Umwandlungsverluste müssen durch den

⁹ Die Reduktion des UWS erfolgt voraussichtlich in monatlichen Schritten. Damit werden «UWS-Sprünge» auf den Beginn eines neuen Kalenderjahres vermieden.

¹⁰ Bei einer Verrentungsquote gemäss Erfahrungswerten von rund 6% (= jährlich verrentete Sparguthaben in Prozenten der gesamten Sparguthaben) betragen die jährlichen Umwandlungsverluste auf Basis des aktuellen Versichertenbestands CHF 161 Mio. * 8.8% * 6% = CHF 0.85 Mio.

Zusatzbeitrag (voraussichtlich ca. 1.5% der versicherten Jahreslöhne) durch Arbeitnehmende und Arbeitgeber finanziert werden. Ob dieser Zusatzbeitrag effektiv ausreichen wird, hängt v.a. von den künftigen technischen Grundlagen, des TZ sowie der Alterskapitalbezugsquote ab und muss periodisch überprüft werden.

Ob zu einem späteren Zeitpunkt eine weitergehende UWS-Reduktion unter 5.2% nötig sein wird, ist von der längerfristigen Entwicklung der Zinsen und finanziellen Lage der Versicherungskasse abhängig. Würde der reglementarische UWS auf das bei den aktuellen Rahmenbedingungen versicherungstechnische Niveau von ca. 4.8% herabgesetzt, wären entweder die Renteneinbussen erheblich höher und / oder die Kosten der zusätzlichen Finanzierungen (Beitragserhöhungen sowie individuelle Einlagen) fielen höher aus.

Von der UWS-Reduktion nicht betroffen sind die bereits laufenden Altersrenten. Diese sind gemäss Bundesrecht und Rechtsprechung als erworbenes Recht garantiert.

3.1.2 Erhöhung der Sparbeiträge und Erhalt des Leistungsziels

Um Renteneinbussen infolge des tieferen UWS zu verhindern, muss bei Pensionierung mehr Sparguthaben vorhanden sein, d.h. die Sparbeiträge müssen angehoben werden. Um über eine gesamte Arbeitskarriere mit dem neuen UWS von 5.20% wieder das gleiche Leistungsziel zu erreichen wie aktuell mit 5.80%, müssen die Sparbeiträge um 2.0%-Punkte pro Altersklasse erhöht werden. Vorbehältlich der Zustimmung der Standeskommission hat die Verwaltungskommission deshalb provisorisch beschlossen, die Sparbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber folgendermassen zu erhöhen:

Sparbeiträge der Arbeitnehmenden (AN) in % der versicherten Jahreslöhne

Alter	Sparbeiträge AN aktuell	Sparbeiträge AN neu	Erhöhung AN
23-29	4.00%	5.00%	1.00%
30-34	5.50%	6.50%	1.00%
35-39	6.50%	7.50%	1.00%
40-44	7.50%	8.50%	1.00%
45-49	8.50%	9.50%	1.00%
50-54	8.50%	9.50%	1.00%
55-59	9.25%	10.50%	1.25%
60-65	10.00%	11.00%	1.00%

Sparbeiträge der Arbeitgeber (AG) in % der versicherten Jahreslöhne

Alter	Sparbeiträge AG aktuell	Sparbeiträge AG neu	Erhöhung AG
23-29	4.00%	5.00%	1.00%
30-34	6.50%	7.50%	1.00%
35-39	8.50%	9.50%	1.00%
40-44	10.50%	11.50%	1.00%
45-49	11.50%	12.50%	1.00%
50-54	13.50%	14.50%	1.00%
55-59	14.25%	15.00%	0.75%
60-65	15.00%	16.00%	1.00%

Gemäss dem Beitragsrahmen von Art. 9 der kantonalen Verordnung sind obige Sparbeitragserhöhungen von total 2.0%-Punkten möglich. Bei den 55- bis 59-jährigen Versicherten jedoch können die AG-Sparbeiträge gemäss der Verordnung maximal um 0.75%-Punkte angehoben werden. Damit auch in dieser Alterskategorie in der Summe die gleiche Beitragserhöhung entsteht, werden die AN-Sparbeiträge um 1.25%-Punkte erhöht.

Erhalt des Leistungsziels

Mit den neuen Sparbeiträgen wird für eine Versicherungsdauer von 42.5 Jahren - vom Sparbeginnalter 23 bis zum Rücktrittsalter 65 (für einen im Juni Geborenen) - wie heute ein modellmässiges Leistungsziel von gut 56% erreicht. Ein Leistungsziel von 56.6% bedeutet, dass bei einer lückenlosen Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse von Alter 23 bis 65 die Altersrente 56.6% des bei Pensionierung versicherten Jahreslohns beträgt.¹¹

Die gesamten, von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebern finanzierten Sparbeiträge, die den individuellen Sparkonti gutgeschrieben werden, betragen:

Alter	Sparbeiträge in % vers. Jahreslohn	
	aktuell	neu
23-29	8.0%	10.0%
30-34	12.0%	14.0%
35-39	15.0%	17.0%
40-44	18.0%	20.0%
45-49	20.0%	22.0%
50-54	22.0%	24.0%
55-59	23.5%	25.5%
60-65	25.0%	27.0%
∑ 42.5 Jahre (Annahme: 1.5% Zins)	971.6%	1'089.3%
UWS mit 65 Jahren	5.80%	5.20%
Leistungsziel 65 Jahre	56.4%	56.6%

Die Summe der Sparbeiträge beträgt über eine gesamte Arbeitskarriere neu modellmässig 1'089.3% des versicherten Jahreslohns (Zinsannahme 1.5%). Multipliziert mit dem UWS von neu 5.20% ergibt sich das neue Leistungsziel von 56.6% des versicherten Jahreslohns.

3.1.3 Einlagen zugunsten der Versicherten

Das vorstehende Leistungsziel berechnet sich für eine lückenlose Modellkarriere von Alter 23 bis 65. Wer jedoch älter als 23 Jahre und mitten im Sparprozess ist, spart nur noch für die Zukunft mit den höheren Sparbeiträgen. Für die Vergangenheit wird der erhöhte Beitragsbedarf nicht nachbezahlt. Dies führt dazu, dass – trotz an sich gleichem Leistungsziel - die künftigen Altersrenten nach neuem Vorsorgeplan tiefer ausfallen als bisher. Davon sind die ältesten Versicherten am meisten betroffen, weil die höheren Sparbeiträge nur noch einen kleinen Beitrag zur Verringerung der Renteneinbusse leisten können. Dies zeigt sich an folgendem Beispiel:

¹¹ Annahmen: Projektionszinssatz = 1.5%, Lohnerhöhungen = 0.0% (→ «Realverzinsung» = 1.5%)

Modellperson Alter	Person A 60 Jahre	Person B 45 Jahre	Person C 23 Jahre
Sparguthaben aktuell	CHF 600'000	CHF 250'000	CHF 0
Versicherter Jahreslohn	CHF 70'000	CHF 70'000	CHF 70'000
Projiziertes Sparguthaben im Alter 65 aktueller Vors.Plan	CHF 736'535	CHF 704'548	CHF 683'397
Aktueller UWS 65	5.80%	5.80%	5.80%
Aktuelle Altersrente 65	CHF 42'719	CHF 40'864	CHF 39'637
Projiziertes Sparguthaben im Alter 65 neuer Vorsorgeplan	CHF 743'748	CHF 736'921	CHF 764'489
Neuer UWS 65	5.20%	5.20%	5.20%
Neue Altersrente 65	CHF 38'675	CHF 38'320	CHF 39'753
Renteneinbusse	-9.5%	-6.2%	+0.3%
Δ Sparguthaben im Alter 65 durch höhere Sparbeiträge	+ CHF 7'213	+ CHF 32'373	+ CHF 81'092

Bei der 60-jährigen Person A ist die Renteneinbusse mit -9.5% am höchsten. Durch die höheren Sparbeiträge kann Person A bis zum Rücktrittsalter 65 lediglich CHF 7'213 mehr ansparen, was bei Weitem nicht ausreicht, um die UWS-Reduktion von 5.80% auf 5.20% auszugleichen. Solch hohe Renteneinbussen können nur mit individuellen Einlagen oder Besitzstandsgarantien vermieden werden. Die Lösung der Verwaltungskommission sieht deshalb individuelle Einlagen von total rund CHF 5 Mio. vor. Im Sinne einer Kombinationslösung sollen diese von der Versicherungskasse (gut CHF 3 Mio.) und den Arbeitgebern (knapp CHF 2 Mio.) gemeinsam finanziert werden. Ziffer 4.4.1 zeigt, wie sich diese Einlagen auf die Renteneinbussen auswirken.

3.1.4 Weitere zu prüfende Massnahmen

Im Rahmen der Vorsorgeplananpassung diskutiert die Verwaltungskommission weitere Massnahmen. Der aktuelle Stand ist wie folgt:

- Das Erheben von Sparbeiträgen bei Weiterarbeit über das Rücktrittsalter 65 hinaus ist in Prüfung. Sparbeiträge können gesetzlich bis maximal zum Alter 70 geleistet werden. Gleichzeitig könnte die Pensionierung weiter flexibilisiert werden, indem reglementarische UWS neu bis Alter 70 angeboten werden (aktuell bis Alter 65);
- Die kantonale Verordnung sieht in Art. 9 Abs. 3 die Möglichkeit vor, für Versicherte und Arbeitgeber abweichende (wählbare) Sparpläne anzubieten. Diese müssten von der Standeskommission genehmigt werden. Ob die Verwaltungskommission von dieser Option Gebrauch machen möchte, ist derzeit noch offen.

4 Folgen der Vorsorgeplananpassungen

4.1 Berechnungsannahme: Vorsorgeplananpassung per 1. Januar 2019

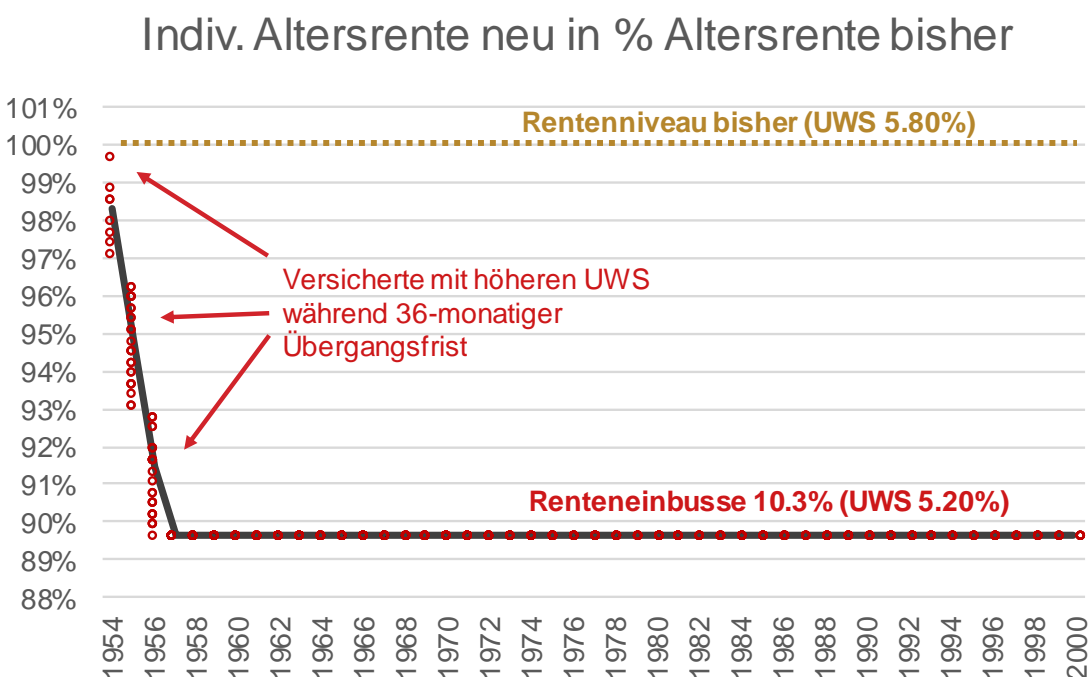
Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der in Ziffer 3 dargelegte provisorische neue Vorsorgeplan auf die Altersleistungen und Beiträge auswirkt. Die Risikoleistungen (Leistungen bei Tod und Invalidität) erfahren voraussichtlich kaum Änderungen, weshalb diese vorliegend nicht thematisiert werden.

Die Berechnungen und Auswertungen basieren auf dem Versichertenbestand per **31. Dezember 2018**. Um die bestmöglichen Schätzungen zu erhalten, wird aufgrund des Versichertenbestands vom 31. Dezember 2018 die Vorsorgeplananpassung hypothetisch per **1. Januar 2019 simuliert, also um ein Jahr vorgezogen**.¹² Wird vorliegend also bspw. für den Jahrgang 1961 eine Renteneinbusse von durchschnittlich 5.8% errechnet, so gilt dies eigentlich für den Jahrgang 1962.

Die Altersrenten sind jeweils bis Rücktrittsalter 65 und mit einem konstanten versicherten Jahreslohn sowie einem Projektionszinssatz von 1.5% gerechnet.

4.2 Effekt der UWS-Reduktion

Wird der UWS im Rücktrittsalter 65 in 36 Monatsschritten von 5.80% auf 5.20% gesenkt, und würden keine weiteren Massnahmen ergriffen, zeigt der Altersrentenvergleich neu / bisher das folgende Bild:



¹² Konkret wird vorliegend somit von einer UWS-Reduktion in 36 Monatsschritten von 5.80% auf 5.20% von Januar 2019 bis Dezember 2021 ausgegangen (statt wie geplant von Januar 2020 bis Dezember 2022). Die Sparbeiträge werden rechnerisch ebenfalls bereits per 1. Januar 2019 um 2.0%-Punkte erhöht (statt wie effektiv geplant ab 1. Januar 2020).

Die roten Kreise stellen die Rentenveränderungen der einzelnen Versicherten dar. Es zeigt sich, dass mit dem neuen UWS von 5.20% die künftigen Altersrenten 89.7% der bisherigen Altersrenten betragen, was einer Renteneinbusse gegenüber dem heutigen Vorsorgereglement von 10.3% entspricht.

Beispiel: Mit einem Sparguthaben im Rücktrittsalter 65 von CHF 100'000 resultiert beim aktuellen UWS von 5.80% eine jährliche Altersrente von CHF 5'800, mit dem neuen UWS von 5.20% eine jährliche Altersrente von CHF 5'200 (-10.3%).

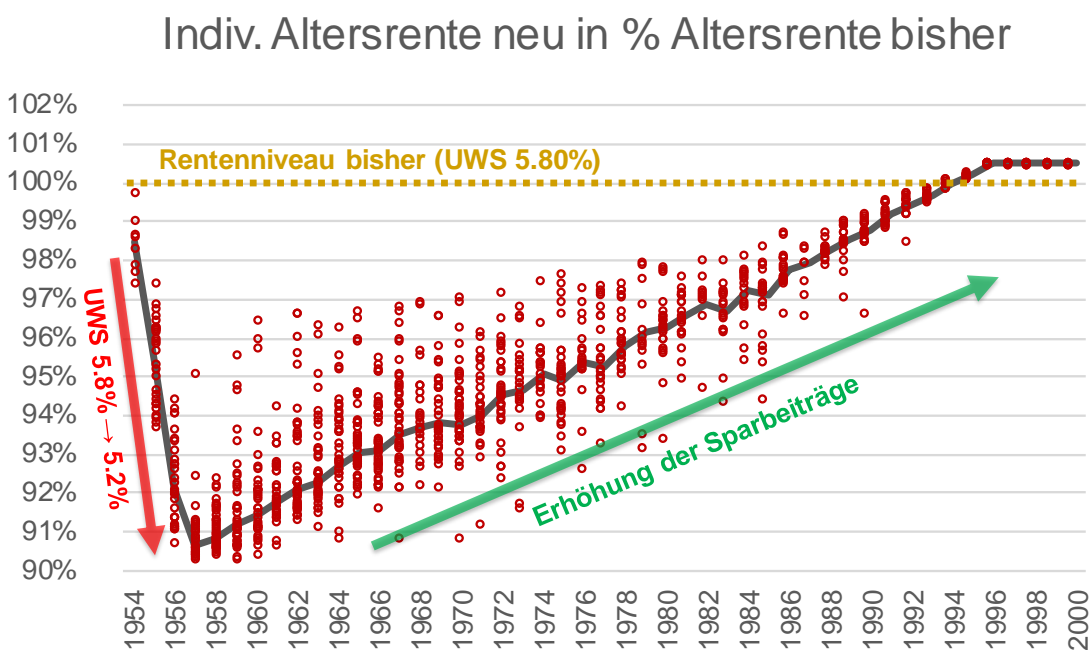
Versicherte Personen, die während der Übergangsfrist noch zu einem höheren UWS in Pension gehen, haben eine entsprechend tiefere Renteneinbusse.

4.3 Effekt der Sparbeitragserhöhung

Soll trotz tieferem UWS von 5.20% das heutige Leistungsziel erhalten bleiben, muss bis zur Pensionierung mehr Guthaben angespart werden. Um im vorstehenden Beispiel eine Altersrente in der bisherigen Höhe von CHF 5'800 zu erreichen, muss beim neuen UWS von 5.20% bei Pensionierung im Alter 65 ein Sparguthaben von $CHF\ 5'800 / 5.20\% = CHF\ 111'539$ vorhanden sein. Während der Erwerbsdauer müssen also CHF 11'539 zusätzlich angespart werden.

Vergleich der Altersrenten im Alter 65

Werden die Sparbeiträge gemäss provisorischem Beschluss der Verwaltungskommission in jeder Altersklasse um 2.0%-Punkte erhöht, kann dadurch die UWS-Reduktion altersabhängig wie folgt (teil)kompensiert werden:



Der Knick im Tal des dunkelgrauen Kurvenverlaufs widerspiegelt zwei Effekte:

1. Abnahme der künftigen Altersrenten infolge UWS-Reduktion
2. Zunahme der künftigen Altersrenten infolge Erhöhung der Sparbeiträge

Die grösste durchschnittliche Renteneinbusse von gut 9% erleiden die Personen mit Jahrgang 1957 (bzw. effektiv wird es der Jahrgang 1958 sein, wenn die Vorsorgeplananpassung per 1. Januar 2020 erfolgt). Diese Versicherten gehen ordentlich in Pension, wenn der UWS im Alter 65 erstmals 5.20% beträgt. Bei den jüngeren Personen sind die Renteneinbussen geringer, weil die erhöhten Sparbeiträge mehr und mehr ihre kompensierende Wirkung entfalten. Bei den jüngsten Jahrgängen wird das aktuelle Rentenniveau wieder erreicht.

An der Streuung der roten Kreise ist erkennbar, dass die Renteneinbussen individuell recht unterschiedlich sind. Beim Jahrgang 1968 bspw. beträgt die individuelle Renteneinbusse zwischen 3% und 8%. Dies begründet sich folgendermassen:

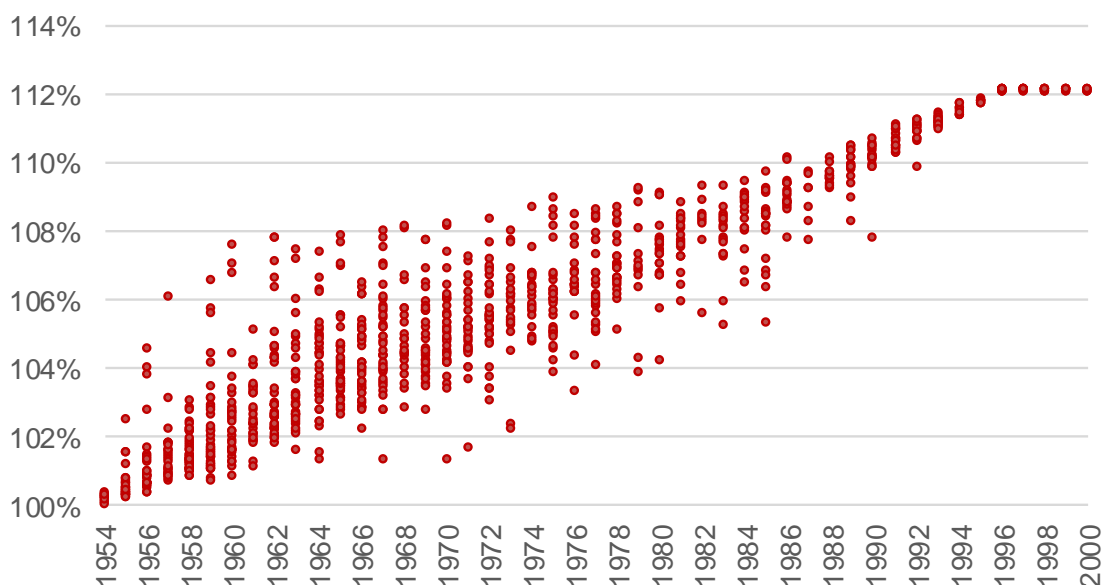
- Versicherte Personen mit einer geringeren Renteneinbusse weisen ein - im Vergleich zum versicherten Jahreslohn - tiefes Sparguthaben auf (wichtigste Ursachen: Karriereunterbruch, Vorbezug für Wohneigentum, überdurchschnittliche Lohnkarriere). Bei diesen Personen fällt der Effekt der erhöhten Sparbeiträge vergleichsweise stärker ins Gewicht.
- Bei den versicherten Personen mit einer höheren Renteneinbusse sind die Effekte gerade umgekehrt. Diese Personen weisen ein vergleichsweise hohes Sparguthaben auf. Der Effekt des tieferen UWS fällt vergleichsweise stärker ins Gewicht.

Weil das vorliegende Gesamtpaket jedoch individuelle Einlagen vorsieht (vgl. Ziffer 4.4), werden die effektiven Renteneinbussen tiefer ausfallen.

Vergleich der Alterskapitalien im Alter 65

Bei der Versicherungskasse kann die Altersleistung nicht nur in Rentenform, sondern mehrheitlich auch in Kapitalform bezogen werden.¹³ Weil durch die höheren Sparbeiträge mehr Sparguthaben aufgebaut wird, weist künftig jede versicherte Person bei Pensionierung ein höheres Alterskapital auf:

Indiv. Alterskapital neu in % Alterskapital bisher



Durch die um 2.0%-Punkte erhöhten Sparbeiträge bauen die Versicherten künftig bis gut 12% mehr Sparguthaben auf als bisher. Dabei ist die höhere Kapitalbildung nicht nur im Hinblick auf die Altersleistungen von Vorteil, sondern auch bei einem Stellenwechsel in Form einer höheren Freizügigkeitsleistung.

¹³ Gemäss aktuellem Vorsorgereglement kann bei Pensionierung 50% des obligatorischen BVG-Altersguthabens sowie das gesamte überobligatorische Sparguthaben in Kapitalform bezogen werden.

4.4 Effekt von individuellen Einlagen

4.4.1 Einlagen: Lösungsvorschlag der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission hat sich ausführlich mit verschiedenen Einlageschlüsseln auseinandergesetzt. Die Einlagen sollen folgende Bedingungen erfüllen:

- Hauptziel ist, durch die Einlagen die grössten Renteneinbussen infolge der UWS-Reduktion zu verhindern.
- Berücksichtigt werden soll zudem aber auch die Mitgliedschaftsdauer bei der Versicherungskasse.
- Schliesslich sollen die Einlagen sozialpartnerschaftlich von der Versicherungskasse und den Arbeitgebern finanziert werden.

Konkret hat die Verwaltungskommission folgende zweistufige Kombinationslösung ausgearbeitet:¹⁴

1. Einlage der Arbeitgeber

Die Einlage der Arbeitgeber ist so bemessen, dass durch diese Einlage die individuelle **Renteneinbusse** gegenüber dem heutigen Vorsorgeplan für jede versicherte Person bei maximal **7%** begrenzt wird. Diese Einlagen summieren sich für alle der Versicherungskasse angeschlossenen Arbeitgeber auf gesamthaft gut CHF 1.9 Mio. Dies entspricht im Durchschnitt pro Arbeitgeber 2.6% der AHV-Lohnsumme. Allerdings ist der Prozentsatz von 2.6% je Arbeitgeber unterschiedlich. Ein höheres Durchschnittsalter der Belegschaft schlägt sich tendenziell in höheren Einlagen nieder.

Gut 300 Versicherte (knapp 30% des Versichertenbestands) hätten ohne Arbeitgeber-Einlage eine Renteneinbusse von mehr als 7%. Mit der so berechneten Einlagen würden also gut 300 Versicherte eine Arbeitgeber-Einlage erhalten.

2. Einlage der Versicherungskasse

Die zusätzliche Einlage der Versicherungskasse setzt sich additiv aus zwei Teileinlagen zusammen:

- a. Zusatzzins: Als 1. Teileinlage gewährt die Versicherungskasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Vorsorgeplans einen Zusatzzins von 1.0% auf dem vorhandenen Sparguthaben. Dieser Zusatzzins kostet die Versicherungskasse CHF 1.6 Mio.
- b. Versicherungsjahre: Zusätzlich wendet die Versicherungskasse als 2. Teileinlage einen fixen Betrag von CHF 1.5 Mio. auf, der in Abhängigkeit der Anzahl Versicherungsjahre auf die Versicherten wie folgt aufgeteilt wird: Pro volles Versicherungsjahr

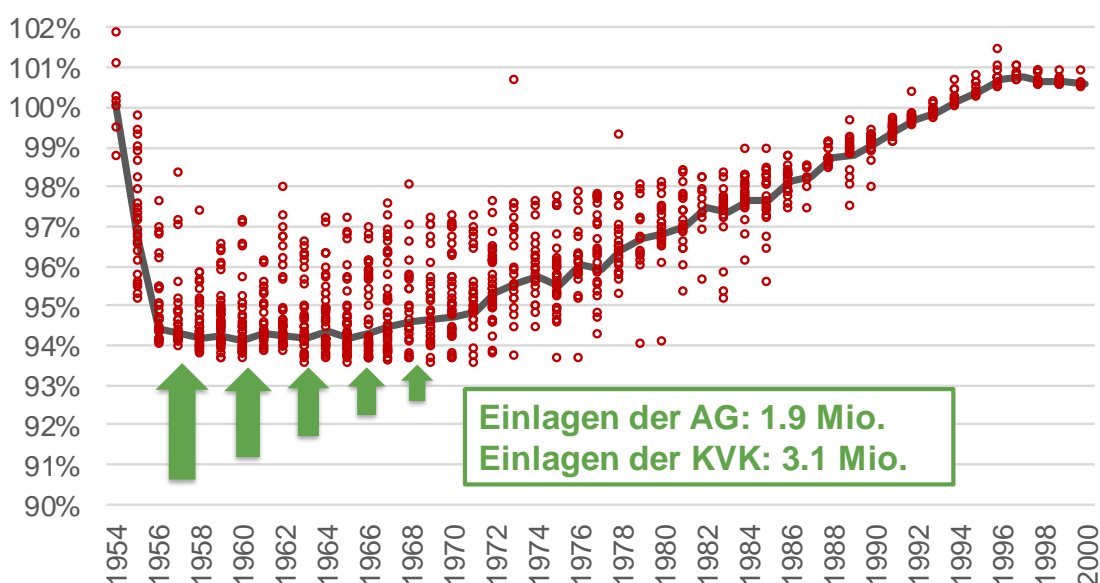
¹⁴ Die Frankenbeträge sind mit dem Versichertenbestand per 31. Dezember 2018 gerechnet. Bis zur Vorsorgeplananpassung werden sich die Beträge aufgrund von Mutationen (Ein- und Austritte, Lohnänderungen usw.) noch verändern.

wird 1/15 dieser Teileinlage erworben und entsprechend ab 15 Versicherungsjahren die volle Teileinlage gewährt. Aufgrund der Versichertenstruktur ergibt sich so pro Versicherungsjahr eine individuelle Einlage von rund CHF 200 und ab 15 Versicherungsjahren entsprechend eine maximale Teileinlage von rund CHF 3'000.

Mit diesen beiden Komponenten wird die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse in unterschiedlicher Weise berücksichtigt.

Die so berechneten Einlagen der Arbeitgeber und der Versicherungskasse von total CHF 5.0 Mio. wirken sich auf die künftigen Altersrenten wie folgt aus:

Indiv. Altersrente neu in % Altersrente bisher



Mit den Einlagen werden beim Gros der Versicherten die Renteneinbussen gegenüber dem heutigen Vorsorgeplan bei 3% bis 6% begrenzt. Die höchsten Renteneinbussen betragen ca. 6.5%.

Aufgrund der Ausgestaltung des Einlagenschlüssels haben fast alle Versicherten Anspruch auf eine Einlage. Die gesamte Einlage beträgt im Durchschnitt rund CHF 4'800.

4.4.2 Gutschrift der Einlagen

Die Verwaltungskommission wird sich im Rahmen der weiteren Beratungen mit den Modalitäten der Einlagen befassen (Gutschrift der Einlage sofort oder über die Zeit gestaffelt, Behandlung der Einlage bei Austritt usw.).

4.4.3 Finanzierung der Einlagen

Finanzierung aus Mitteln der Versicherungskasse

Beim aktuellen UWS von 5.80% fällt bei jeder neuen Altersrente ein Umwandlungsverlust an. Für diese Umwandlungsverluste muss die Versicherungskasse Rückstellungen bilden, die per 31. Dezember 2018 rund CHF 13 Mio. betragen.

Basierend auf dem aktuellen Rückstellungsreglement dürfte sich diese Rückstellung durch die UWS-Reduktion auf 5.20% in etwa halbieren. Damit würde einmalig bei Inkrafttreten des neuen Vorsorgeplans ein Betrag in der Grössenordnung von CHF 6 bis 7 Mio. frei.¹⁵ Unter Berücksichtigung der Einlagen aus der Versicherungskasse von gut CHF 3 Mio. gemäss Ziffer 4.4.1 wird der Deckungsgrad gesamthaft um ca.1%-bis 1.5%-Punkte steigen.

Argumente für eine Beteiligung der Arbeitgeber an den Einlagen

Die vorgesehenen Arbeitgeber-Einlagen könnten folgendermassen begründet werden:

- Arbeitgeber-Einlagen sind Teil einer ausgewogenen Gesamtlösung. Die Arbeitnehmenden müssen durch die notwendige UWS-Reduktion teils hohe Renteneinbussen hinnehmen. Die finanzielle Situation der Versicherungskasse erlaubt es nicht, grosszügige Einlagen aus den Wertschwankungsreserven zu finanzieren und so Renteneinbussen zu verhindern. Mit Arbeitgeber-Einlagen könnten die Renteneinbussen aber gemindert werden. Die Beteiligung der Arbeitgeber an den Einlagen ist im Sinne der Sozialpartnerschaft ein wichtiger Beitrag an das Gesamtpaket - dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rentner nicht an den Massnahmen beteiligt werden können, weil laufende Renten unkürzbar sind.
- Seit dem Primatwechsel im Jahr 2000 musste der UWS bereits mehrmals reduziert werden. Besonders die Versicherten, die in den nächsten Jahren in Pension gehen, wurden dafür bislang nur beschränkt kompensiert, obwohl sich die Renteneinbussen infolge der verschiedenen UWS-Reduktionen «kumuliert» haben. Die im vorliegenden Bericht errechneten Renteneinbussen bemessen sich nur an den Altersrenten gemäss aktuellem Vorsorgeplan mit einem UWS von 5.80%. Würden die Renteneinbussen auf frühere Vorsorgepläne Bezug nehmen, fielen diese teilweise erheblich höher aus. Einlagen der Arbeitgeber sind somit auch vor diesem Hintergrund ein Zeichen an die (langjährigen) Arbeitnehmenden.
- Die laufenden Altersrenten basieren, abhängig vom jeweils zugrundeliegenden Umwandlungssatz, noch auf technischen Zinsversprechen von 3% bis 4%. Für die Rentner wurden in der Vergangenheit damit deutlich mehr Zinsen benötigt als für die Versicherten, deren Sparguthaben in den letzten zehn Jahren von 2009 bis 2018 mit durchschnittlich 1.9% verzinst wurden. Mit diesen Tieferver-

¹⁵ Beim versicherungstechnischen UWS von ca. 4.8% reduziert sich der prozentuale Umwandlungsverlust von aktuell ca. 20% (UWS 5.80%) auf künftig noch knapp 9% (5.20%). Da während der Übergangsfrist noch höhere Umwandlungsverluste anfallen, darf gesamthaft etwa von einer Halbierung der UWS-Rückstellungen ausgegangen werden.

zinsungen haben die Versicherten u.a. die Kosten der notwendigen TZ-Senkungen finanziert und so zum guten Deckungsgrad der Versicherungskasse beigetragen. Mit Arbeitgeber-Einlagen kann die Ungleichbehandlung mit den Rentnern etwas reduziert werden.

- Der Kanton Appenzell Innerrhoden und die der Versicherungskasse angeschlossenen Arbeitgeber mussten - im Unterschied zu praktisch allen anderen Kantonen (vgl. auch nachstehenden Abschnitt) - soweit ersichtlich noch nie Sanierungsbeiträge oder anderweitige Einlagen in die Versicherungskasse vornehmen. Dies ist der heute und in der Vergangenheit umsichtigen Führung der Versicherungskasse zu verdanken, indem bspw. auch in den letzten Jahren, trotz teilweise sehr guten Anlageergebnissen, die Sparguthaben immer zurückhaltend verzinst wurden. Dadurch konnte das Sanierungsrisiko bislang tief gehalten und eine Unterdeckung vermieden werden.

Arbeitgeber-Einlagen bei anderen Gemeinwesen

In den letzten Jahren wurden andere Kantone und angeschlossene Arbeitgeber teils mit hohen Einlagen zugunsten der kantonalen Pensionskasse belastet. Die Beweggründe solcher Einlagen sind unterschiedlich. Als Ostschweizer Beispiele sind zu nennen:

- Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden: Einlagen des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber im Jahr 2018 in der Höhe von total rund CHF 5 Mio. Mit diesem Betrag wurden die mit der UWS-Reduktion verbundenen Renteneinbussen auf 5.0% begrenzt.
- Pensionskasse Kanton St. Gallen: Per 1. Januar 2014 Überweisung des Kantons von CHF 287 Mio. einerseits zur Ausfinanzierung (CHF 168 Mio.) und andererseits zur Wahrung der Leistungen (CHF 119 Mio.). An diesen Kosten beteiligte sich das Personal zu einem Viertel (CHF 72 Mio.). Im Jahr 2018 erfolgte eine weitere Einlage des Kantons in der Höhe von CHF 128 Mio.
- Pensionskasse Stadt St. Gallen: Im Zuge der Verselbständigung per 1. Januar 2014 Einlage der Stadt St. Gallen zur Ausfinanzierung der Deckungslücke in Form einer Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht im Betrag von CHF 143.4 Mio.

Einlagen und Schuldanererkennungen zugunsten kantonalen Pensionskassen gab es in der Deutschschweiz seit dem Jahr 2013 u.a. auch in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Thurgau und Zürich.

5 Beitragsanpassungen

5.1 Beitragsanpassungen Arbeitnehmende

Entsprechend dem Beitragsrahmen gemäss Art. 9 der kantonalen Verordnung sollen ab 2020 die gesamten *Sparbeiträge* um 2.0%-Punkte erhöht werden (Ziffer 3.1.2), wobei die Erhöhung mit Ausnahme der Altersgruppe der 55- bis 59-jährigen versicherten Personen paritätisch mit je +1.0%-Punkte erfolgt (bei den 55- bis 59-jährigen Versicherten: +1.25%-Punkte).

Die *Zusatzbeiträge* zur Finanzierung der Leistungen infolge Invalidität und Tod sowie zur Deckung der Umwandlungsverluste und der Verwaltungskosten bleiben bei gesamthaft 3.0% der versicherten Jahreslöhne unverändert.

Umgerechnet in AHV-Lohnprozente, steigen die Beiträge der Arbeitnehmenden individuell um ca. 0.6% bis 0.9% des Jahreslohns. Über alle Versicherten gerechnet, betragen die Spar- und Zusatzbeiträge künftig 7.77% (aktuell 7.02%) der AHV-Jahreslohnsumme.

5.2 Beitragsanpassungen Arbeitgeber

Die gesamten Arbeitgeber-Beiträge steigen infolge Erhöhung der Sparbeiträge von durchschnittlich 9.67% auf 10.37% der AHV-Lohnsumme. Bei den einzelnen angeschlossenen Arbeitgebern beträgt die Beitragserhöhung ab 2020 je nach Alters- und Lohnstruktur 0.59% bis 0.75% der AHV-Lohnsumme.

Durch die Vorsorgeplananpassung beträgt der Anteil der Arbeitgeber an den Gesamtbeiträgen künftig durchschnittlich 57.2% (aktuell 58.0%), der Anteil der Versicherten entsprechend 42.8% (aktuell 42.0%). Damit ist die Vorgabe von Art. 9 Abs. 7 der kantonalen Verordnung weiterhin eingehalten, wonach der Beitragsanteil der obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber im Maximum 60% der Gesamtbeiträge beträgt.

6 Vorsorgeplananpassung aus Sicht der Versicherungskasse

Durch die mit der Vorsorgeplananpassung verbundene Reduktion des UWS wird die finanzielle Situation der Versicherungskasse einmalig und nachhaltig gestärkt. Die Umverteilung zu den Neurentnern wird reduziert, womit sich die Zinssaussichten für die Versicherten verbessern.

6.1 Erhöhung des Deckungsgrads

Durch die UWS-Reduktion fallen in Zukunft weniger Umwandlungsverluste an. Entsprechend können die Rückstellungen für den zu hohen UWS teilaufgelöst werden. Auf Basis des aktuellen Rückstellungsreglements kann die Rückstellung für den zu hohen UWS in der Grössenordnung von voraussichtlich CHF 6 bis 7 Mio. teilaufgelöst werden. Unter Berücksichtigung der Einlagen aus der Versicherungskasse von gut CHF 3 Mio. gemäss Ziffer 4.4.1 wird der Deckungsgrad gesamthaft um ca. 1%- bis 1.5%-Punkte steigen.

6.2 Reduktion der Sollrendite

Die Sollrendite entspricht derjenigen Rendite, welche die Versicherungskasse auf ihrem Vermögen erzielen muss, damit der Deckungsgrad konstant bleibt. Im Jahr 2019 bspw. beträgt die Sollrendite bei einem Sparzinssatz von 1.0% (aktueller BVG-Mindestzinssatz) ca. 1.7%. Mit dem neuen UWS von 5.20% ab dem Jahr 2023 werden im Vergleich zum aktuellen UWS von 5.80% jährlich gut CHF 1 Mio. weniger Umwandlungsverluste anfallen. Dadurch sinkt die Sollrendite für einen konstanten Deckungsgrad nachhaltig um ca. 0.4 Prozentpunkte. Falls die Versicherten-Rentner-Struktur in etwa gleich bleibt, beträgt die Sollrendite in Zukunft bei einem Sparzinssatz von 1.0% somit ca. 1.3% (gegenüber aktuell 1.7%).

7 Würdigung aus Sicht des Experten für berufliche Vorsorge

Es ist die Kernaufgabe der Verwaltungskommission, das Beitrags- und Leistungssystem und damit die finanzielle Stabilität der Versicherungskasse periodisch zu überprüfen. Zeichnet sich ein Ungleichgewicht ab, sind die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Mit den vorgesehenen Anpassungen reagiert die Versicherungskasse auf das anhaltende Extremzinsumfeld mit historisch tiefen Renditeerwartungen sowie die steigende Lebenserwartung.

Aus Expertensicht steht die schrittweise UWS-Reduktion im Alter 65 von 5.80% auf 5.20% bis Dezember 2022 im Zentrum. Es ist zu begrüssen, dass dadurch die finanzielle Situation der Versicherungskasse nicht nur einmalig, sondern v.a. auch in Zukunft gestärkt wird. Die Sollrendite für einen konstanten Deckungsgrad sinkt nachhaltig um 0.4%-Punkte. Damit reduziert sich auch das Unterdeckungs- und Sanierungsrisiko.

Falls die Sparbeiträge wie vorgesehen um 2.0%-Punkte erhöht werden, kann das Leistungsziel trotz tieferem UWS gehalten werden. Über eine gesamte Arbeitskarriere beträgt das Leistungsziel weiterhin gut 56%.¹⁶ Die zwecks Verhinderung von hohen Renteneinbussen von der Versicherungskasse finanzierten Einlagen von gut CHF 3 Mio. (vgl. Ziffer 4.4.1) sind aus Expertensicht im Rahmen der Gesamtlösung und aufgrund der auflösbaren Rückstellungen vertretbar, solange sich die finanzielle Lage der Versicherungskasse nicht erheblich verschlechtert. Im Sinne der Opfersymmetrie und der auf Sozialpartnerschaft basierenden beruflichen Vorsorge scheint die vorgesehene Beteiligung der Arbeitgeber an den individuellen Einlagen von knapp CHF 2 Mio. adäquat.

Zwar erleiden die Versicherten durch den tieferen UWS eine Reduktion ihrer künftigen Altersrente. Diese Renteneinbussen fallen altersabhängig unterschiedlich stark aus. Zu bedenken ist aber, dass sich durch die künftig reduzierte Umverteilung die Zinsaussichten für die Versicherten verbessern. Zudem ist zu beachten, dass die Altersleistung, die in Kapitalform bezogen wird, in Zukunft höher ausfällt, weil die Sparbeiträge erhöht werden. Gleiches gilt für die Freizügigkeitsleistung im Austrittsfall.

Durch die vorgesehenen Anpassungen werden die Vorsorgeplanparameter weiter an die tiefen Zinsen und die gestiegene Lebenserwartung angepasst. Ob ab 2023 weitere Massnahmen unternommen werden müssen, wird von der weiteren Entwicklung der Zinsen und der finanziellen Lage der Versicherungskasse abhängen.

¹⁶ Zahlenbeispiel: Ein Leistungsziel von 56% bedeutet, dass bei einem versicherten Jahreslohn von CHF 50'000 die Altersrente bei Pensionierung im Alter 65 CHF 28'000 pro Jahr beträgt (= CHF 50'000 * 56%. Annahmen: durchschnittlicher Sparzinssatz von 1.5%, keine Lohnerhöhungen, keine Beitragslücken).